

Inhaltsübersicht

1. Versicherungsumfang	2
2. Versicherte Personen	2
3. Nicht versicherte Risiken	2
4. Mitversicherte Tätigkeiten	2
5. Fahrzeuge	3
6. Tiere	3
7. Immobilien	3
8. Gewässerschäden	4
9. Vermögensschäden	4
10. Vorsorgeversicherung	4
11. Wegfall der Maximierung	5
12. Gemietete und geliehene Sachen	5
13. Schlüsselverlust	5
14. Auslandsschäden	5
15. Kautions	5
16. Elektronischer Datenaustausch, Internetnutzung	5
17. Leistung bei fehlender Haftung	6
18. Ausfalldeckung	6
19. Bedingungsgarantie	6
20. Künftige Bedingungsverbesserungen	6

1. Versicherungsumfang

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008) und der nachstehenden Bedingungen die gesetzliche Haftpflicht als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens, sofern sie nicht nach Nr. 7 der AHB 2008 oder nach Nr. 3 dieser Bedingungen ausgeschlossen sind.

2. Versicherte Personen

2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers sowie folgender mitversicherter Personen:

- a) des Ehegatten des Versicherungsnehmers oder
- b) des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft, sofern dieser bei ihm behördlich gemeldet ist und keine eigene Privat-Haftpflichtversicherung besitzt,
- c) der unverheirateten Kinder (auch Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder) der vorgenannten Personen; sofern eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:
 - die Kinder sind minderjährig,
 - sie leben im Haushalt des Versicherungsnehmers oder dessen Ehegatten,
 - sie befinden sich in Schul- oder daran anschließender Berufsausbildung (Lehre und/oder Studium),
 - sie warten nach dem Schulabschluss auf einen Ausbildungs- oder Studienplatz oder auf den Beginn des Grundwehr- oder Zivildienstes (auch wenn zur Überbrückung eine Aushilfstätigkeit ausgeübt wird),
 - sie leisten vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung Grundwehr- oder Zivildienst, freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr,
 - der Versicherungsnehmer oder dessen Ehegatte wurde aufgrund geistiger Behinderung vom Vormundschaftsgericht als Betreuer bestellt,
- d) eines in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden alleinstehenden Verwandten des Versicherungsnehmers oder dessen Ehegatten, sofern dieser bei ihm behördlich gemeldet ist und keine eigene Privat-Haftpflichtversicherung besitzt.

2.2 Entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung nach Nr. 2.1, weil

- der Versicherungsnehmer verstorben ist,
- die Ehe rechtskräftig geschieden wurde (Nr. 2.1 a)),
- die häusliche Gemeinschaft beendet wurde (Nr. 2.1 b)-d)) oder
- Kinder volljährig wurden, geheiratet oder ihre Ausbildung beendet haben (Nr. 2.1 c)),

so besteht Nachversicherungsschutz bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit, mindestens aber für 6 Monate. Wird bis dahin kein neuer Versicherungsschutz bei der InterRisk beantragt, entfällt die Nachversicherung rückwirkend.

2.3 Wird bei Tod des Versicherungsnehmers die nächste Beitragsrechnung von dessen Ehegatten oder mitversicherten Lebensgefährten eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

2.4 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von vorübergehend in den Familienverbund eingegliederten unverheirateten Personen (z.B. Au-pair, Austauschschüler) sowie von minderjährigen Übernachtungsgästen im Haushalt des Versicherungsnehmers (z.B. Enkelkinder auf Besuch), soweit nicht anderweitig Haftpflichtschutz erlangt werden kann.

2.5 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht folgender Personen gegenüber Dritten aus der genannten Tätigkeit:

- a) im Haushalt tätige Personen,
- b) Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeit Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

2.6 Der Ausschluss gegenseitiger Haftpflichtansprüche der versicherten Personen nach Nr. 7.4 und 7.5 AHB 2008 gilt nicht für

- a) gesetzliche Rückgriffsansprüche aus Personen- und Sachschäden, soweit diese nicht unter den Regressverzicht der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallen,
- b) Ansprüche der nach Nr. 2.4 und 2.5 versicherten Personen gegen die nach Nr. 2.1 versicherten Personen.

2.7 Verheiratet im Sinne dieser Bedingungen ist auch, wer in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt.

3. Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

3.1 aus der Ausübung eines Berufes, Gewerbes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes) oder einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art – soweit nicht Versicherungsschutz nach Nr. 4 (mitversicherte Tätigkeiten) besteht,

3.2 als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden – soweit nicht Versicherungsschutz nach Nr. 5 (Fahrzeuge) besteht,

3.3 als Halter oder Hüter von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehaltenen Tieren – soweit nicht Versicherungsschutz nach Nr. 6 (Tiere) besteht,

3.4 als Haus- oder Grundbesitzer sowie als Bauherr und Unternehmer von Bauarbeiten – soweit nicht Versicherungsschutz nach Nr. 7 (Immobilien) besteht,

3.5 als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe – soweit nicht Versicherungsschutz nach Nr. 8 (Gewässerschäden) besteht,

3.6 aus der Ausübung der Jagd sowie aus dem nicht privaten oder nicht erlaubten Besitz von Hieb-, Stoß-, Schusswaffen, Munition und Geschossen oder aus deren Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen,

3.7 aus der Teilnahme an Pferde-, Rad- und Kraftfahrzeugrennen sowie der Vorbereitungen hierzu (z. B. Training).

4. Mitversicherte Tätigkeiten

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen

4.1 als Tageseltern oder Babysitter, auch wenn diese Tätigkeit beruflich oder gewerblich ausgeübt wird, nicht jedoch für Betriebe und Institutionen (z.B. Kindergärten, Kindertagesstätten oder Kinderhorte), für Schäden, die die betreuten fremden Kinder erleiden, insbesondere aufgrund von Verletzungen der Aufsichtspflicht,

- 4.2 aus der Teilnahme an einem Betriebspraktikum oder an fachpraktischem Unterricht (z. B. an Fach-, Gesamt- und Hochschulen oder Universitäten) unter Einschluss von Schäden an Einrichtungen (auch Lehrmitteln) und Gebäuden,
- 4.3 als Arbeitgeber der im Haushalt beschäftigten Personen unter Einschluss von Haftpflichtansprüchen wegen in dieser Eigenschaft erfolgender Verstöße gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), sofern diese nicht vorsätzlich begangen werden,
- 4.4 aus ehrenamtlicher Tätigkeit oder unentgeltlicher Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements, sofern nicht Versicherungsschutz über eine spezielle Haftpflichtversicherung (z. B. Vereins- oder Betriebshaftpflicht) besteht. Versichert ist insbesondere die Mitarbeit
- in der Kranken- und Altenpflege, Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit,
 - in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden,
 - bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern (z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe oder Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr) sowie von wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter (z. B. als Betriebsrat oder Versichertenältester).

5. Fahrzeuge

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch folgender Fahrzeuge verursacht werden:

- a) nicht selbst fahrende Landfahrzeuge (z. B. Fahrräder, Skateboards, Inlineskates oder Rollschuhe),
- b) Kraftfahrzeuge, die ausschließlich auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit,
- c) motorgetriebene Krankenfahrstühle, Kinderfahrzeuge, Golfwagen, Aufsitzrasenmäher, Schneeräumgeräte und sonstige Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit,
- d) sonstige Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit,
- e) nicht versicherungspflichtige Anhänger,
- f) ferngelenkte Land- und Wasser-Modellfahrzeuge,
- g) Schlauch-, Ruder- und Paddelboote, Surfboards sowie sonstige Wassersportfahrzeuge ohne Segel und ohne Treibsätze oder Motoren (auch Hilfs- oder Außenbordmotoren),
- h) fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren, sofern für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist und es sich nur um einen gelegentlichen Gebrauch handelt,
- i) Windsurfbretter und Segelboote, sofern die Segelfläche maximal 15 qm beträgt, oder es sich nur um einen gelegentlichen Gebrauch eines fremden Segelbootes handelt,
- j) Flugmodelle, unbemannte Ballone und Drachen, die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht 20 kg nicht übersteigt, sowie alle Luftfahrzeuge, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

6. Tiere

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- 6.1 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren (soweit nicht unter Nr. 3.3 aufgeführt) sowie gezähmten Kleintieren und zu nicht gewerblichen Zwecken gehaltenen Bienen,
- 6.2 als Halter oder Hüter von Behindertenbegleithunden (z. B. Blindenhund),
- 6.3 als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde, als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde sowie als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken, soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkeigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.

7. Immobilien

7.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber (z. B. Eigentümer oder Mieter) folgender Immobilien:

- a) eine oder mehrere Wohnungen (auch Eigentums- oder Ferienwohnungen) – bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer –,
- b) ein Einfamilienhaus (auch Reihenhaus, Doppelhaushälfte) oder Zweifamilienhaus, wobei mindestens eine Wohnung von den versicherten Personen bewohnt sein muss,
- c) ein Wochenend- oder Ferienhaus oder ein auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierter Wohnwagen,

einschließlich der zugehörigen Photovoltaikanlagen, Stellplätze, Garagen, Gärten, Swimmingpools und Teiche sowie eines Schrebergartens.

7.2 In Bezug auf die unter Nr. 7.1 genannten Immobilien ist die gesetzliche Haftpflicht mitversichert:

- a) aus der Verletzung von Pflichten, die den versicherten Personen obliegen, auch soweit diese auf vertraglichen Vereinbarungen beruhen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen oder Schneeräumen auf Gehwegen),
- b) aus der Vermietung von bis zu drei Wohnungen (auch Einliegerwohnung) oder von einzelnen Räumen, nicht jedoch zur gewerblichen Nutzung,
- c) aus der Vermietung von Ferienzimmern, sofern nicht mehr als 8 Betten belegt werden,
- d) aus der Vermietung von bis zu drei Stellplätzen oder Garagen, nicht jedoch zur gewerblichen Nutzung,
- e) als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand,
- f) des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.

7.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bau-summe von 100.000 €, sofern es sich um den Neubau einer unter Nr. 7.1 beschriebenen Immobilie oder um sonstige Bauvorhaben (Umbauten, Reparaturen, Abbruch- oder Grabarbeiten) an diesen Immobilien handelt.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Bauarbeiten durch Eigenleistung oder Nachbarschaftshilfe durchgeführt werden. Mitversichert ist dabei die persönliche gesetzliche Haftpflicht der vom Versicherungsnehmer zur Mithilfe eingesetzten Personen für Schäden, die sie in Ausübung dieser Verrichtungen Dritten verursachen. Ansprüche dieser Personen gegen die nach Nr. 2 versicherten Personen sind abweichend von Nr. 7.5 AHB 2008 mitversichert.

- 7.4 Bei Sondereigentümern (Nr. 7.1 a)) sind auch Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums versichert. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
- 7.5 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Miteigentum an zum Haus (Nr. 7.1 b)) gehörenden Gemeinschaftsanlagen, wie z. B. gemeinschaftlichen Zugängen zu öffentlichen Straßen, Abstellplätzen für Abfallbehälter, Wäschetrocknenplätzen, Garagenhöfen und Spielplätzen.
- 7.6 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Besitzer eines unbebauten Grundstückes, sofern dessen Fläche maximal 2.000 qm beträgt.
- 7.7 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Immobilien innerhalb Europas. Im Rahmen von Auslandsaufenthalten gemäß Nr. 14.1 ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von Wohnungen und Häusern auch außerhalb Europas mitversichert. Für die Auszahlung von Leistungen gilt Nr. 14.2.

8. Gewässerschäden

- 8.1 Mitversichert ist im Umfang des Vertrages – wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden – die gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).
- 8.2 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber folgender Tankanlagen und aus der Verwendung der darin gelagerten Stoffe:
- Kleingebinde bis 100 Liter / Kilogramm Fassungsvermögen je Einzeltank und mit einem Gesamtfassungsvermögen von maximal 1.000 Litern / Kilogramm,
 - eines Heizöltanks mit einem Fassungsvermögen von maximal 5.000 Litern / Kilogramm zur Versorgung einer von den versicherten Personen bewohnten Immobilie gemäß Nr. 7.1 a) oder b),
 - Flüssiggastanks zur Versorgung einer von den versicherten Personen bewohnten Immobilie gemäß Nr. 7.1 a) oder b).

Kein Versicherungsschutz besteht für sonstige Anlagen zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe oder aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung nach Nr. 3.1 c) und Nr. 4 AHB 2008 finden keine Anwendung.

- 8.3 Mitversichert sind die Personen, die durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt wurden, für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden.
- 8.4 Aufwendungen – auch erfolglose – die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von der InterRisk insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB 2008.

Auf Weisung der InterRisk aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung der InterRisk von Maßnahmen des Versiche-

rungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung der InterRisk. Rettungskosten entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlichrechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.

- 8.5 Eingeschlossen sind abweichend von Nr. 1 AHB 2008 – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus den nach Nr. 8.2 versicherten Anlagen ausgetreten sind. Dies gilt auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen. Die InterRisk ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an den in Nr. 8.2 genannten Anlagen selbst.
- 8.6 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen diejenigen versicherten Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben. Ausgeschlossen sind zudem Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 8.7 Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus dem Rückstau des Straßenkanals.

9. Vermögensschäden

- 9.1 Mitversichert ist im Rahmen der pauschalen Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von Nr. 2.1 AHB 2008 wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit des Vertrages eingetreten sind.
- 9.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden
- aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsverfahren aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung,
 - aus der Verletzung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten,
 - aus der Nichteinhaltung von Fristen und Terminen,
 - aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit in Leitungs- oder Aufsichtsgremien in Zusammenhang stehen,
 - aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung,
 - aus Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

10. Vorsorgeversicherung

Für die Vorsorgeversicherung gilt abweichend von Nr. 4.2 AHB 2008 die volle im Versicherungsschein festgelegte Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

11. Wegfall der Maximierung

Die Entschädigungsleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist abweichend von Nr. 6.2 AHB 2008 nicht auf das 2-fache der Versicherungssumme begrenzt.

12. Gemietete und geliehene Sachen

Mitversichert ist – abweichend von Nr. 7.6 AHB 2008 – die gesetzliche Haftpflicht

- 12.1 aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Eingeschlossen ist die Beschädigung von beweglichen Einrichtungsgegenständen in gemieteten Ferienwohnungen und -häusern sowie Hotelzimmern (z. B. Mobiliar, Heimtextilien, Geschirr) bis zu einer Entschädigungsgrenze von 5.000 €.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen

- a) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
- d) Schäden durch Schimmelbildung.

Ausgeschlossen sind ferner die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

- 12.2 aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von sonstigen Sachen, die vorübergehend gemietet, geleast, gepachtet, geliehenen oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, bis zu einer Entschädigungsgrenze von 5.000 €.

Keine Entschädigung wird geleistet für

- a) Sachen, die den versicherten Personen für mehr als 3 Monate überlassen wurden,
- b) Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen,
- c) Fahrzeuge und Sportgeräte,
- d) Geld, Urkunden und Wertpapiere,
- e) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung,
- f) Vermögensfolgeschäden.

13. Schlüsselverlust

- 13.1 Mitversichert ist – entsprechend Nr. 2.2 AHB 2008 und in teilweiser Abweichung von Nr. 7.6 AHB 2008 – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von im rechtmäßigen Gewahrsam der versicherten Personen befindlichen privaten Schlüsseln oder Code-Karten mit Schlüsselfunktion. Mitversichert ist der Verlust eigener Schlüssel zu einer Zentralschließanlage, wobei der auf die eigene Wohnung entfallende Anteil des Schadens abgezogen wird.

Die Entschädigung ist auf 10.000 € begrenzt.

- 13.2 Ersetzt werden die Kosten

- a) für den Ersatz der Schlüssel oder Code-Karten,
- b) für einen notwendigen Austausch der Schließanlagen,
- c) für vorübergehende Notmaßnahmen (Notschloss),
- d) für die Bewachung des Gebäudes, solange die Schließanlagen nicht ausgewechselt werden können.

- 13.3 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- a) aus dem Verlust von Schlüsseln, die dem Arbeitgeber von Kunden oder sonstigen Dritten überlassen wurden,
- b) aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen,
- c) aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs).

14. Auslandsschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Nr. 7.9 AHB 2008 – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen

- a) innerhalb Europas ohne zeitliche Begrenzung,
- b) außerhalb Europas für vorübergehende Aufenthalte bis zu drei Jahren.

15. Kautions

- 15.1 Hat der Versicherungsnehmer durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht – mit Ausnahme von Verkehrsdelikten – zu hinterlegen, stellt die InterRisk dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von 100.000 € zur Verfügung.

- 15.2 Der Kautionsbetrag wird auf eine von der InterRisk zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurück zu zahlen. Das gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.

16. Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung

- 16.1 Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Nr. 7.15 AHB 2008 – die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um

- a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren oder andere Schadprogramme,
- b) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung oder korrekter Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten,
- c) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

- 16.2 Versicherungsschutz besteht auch für Versicherungsfälle im Ausland, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
- 16.3 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche gegen versicherte Personen, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigefügt haben.
- 16.4 Die Entschädigung ist auf 1.000.000 € begrenzt.

17. Leistung bei fehlender Haftung

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers werden Schäden auch dann ersetzt, wenn keine Haftung besteht, weil

- eine mitversicherte Person nach §§ 827 bis 829 BGB nicht verantwortlich war (z. B. wegen Minderjährigkeit) und die Aufsichtspflicht nicht verletzt wurde oder
- ein Schaden bei unentgeltlicher Hilfeleistung für Dritte verursacht wurde.

Eine Leistung wird jedoch nur insoweit erbracht, als der geschädigte Dritte nicht auf andere Weise Ersatz erlangen kann. Die Entschädigung ist auf 10.000 € begrenzt.

18. Ausfalldeckung

- 18.1 Die InterRisk gewährt den nach Nr. 2.1 versicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass ihnen während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten (Schadenverursacher) ein Privat-Haftpflichtschaden im Sinne der nachstehenden Bestimmungen zugefügt wird und die daraus entstehende Schadenersatzforderung wegen Zahlungsunfähigkeit des Schadenverursachers nicht durchgesetzt werden kann.

Die InterRisk leistet keine Entschädigung, soweit Leistungen aus einer bestehenden Schadenversicherung beansprucht werden können oder ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist oder Leistungen gemäß dem Opferentschädigungsgesetz erbracht werden.

- 18.2 Der von der Ausfalldeckung erfasste Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Schadenverursachers und die Höhe der Entschädigung richten sich in entsprechender Anwendung nach dem Deckungsumfang der vorliegenden Privat-Haftpflichtversicherung. Der Ausschluss des Vorsatzes nach Nr. 7.1 AHB 2008 findet jedoch keine Anwendung. Versicherungsschutz besteht zudem auch für die Eigenschaft des Schadenverursachers als privater Tierhalter oder -hüter.

Kein Versicherungsschutz besteht für Verzugszinsen, Vertragsstrafen und Kosten der Rechtsverfolgung.

- 18.3 Der Geltungsbereich der Ausfalldeckung umfasst die Mitgliedstaaten der EU und der EFTA sowie die europäischen Zwergstaaten.

- 18.4 Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die versicherte Person einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Schadenverursacher im streitigen Verfahren vor einem Gericht im Geltungsbereich nach Nr. 18.3 oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Schadenverursachers vor einem Notar einer dieser Staaten erwirkt hat und jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schadenverursacher erfolglos geblieben ist.

Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn die versicherte Person nachweist, dass

- eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilier- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder
- eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, z. B. weil der Schadenverursacher in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

- 18.5 Von der Entschädigung wird ein Selbstbehalt von 2.500 € abgezogen.

Die Entschädigung wird nur geleistet gegen Aushändigung des Original-Titels, der Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne der Ausfalldeckung vorliegt.

Die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Schadenverursacher in Höhe der Entschädigungsleistung an den Versicherer abzutreten. Hierfür ist eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben.

19. Bedingungsgarantie

Die InterRisk garantiert, dass die dieser Privathaftpflichtversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008) und Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung nach dem XL-Konzept (PHV 2008-XL) ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen – Stand Januar 2008 – abweichen.

Sofern der Vertrag mit einer Versicherungssumme von mindestens 3 Millionen € abgeschlossen wurde, bestätigt die InterRisk ferner, dass auch die Mindeststandards des Arbeitskreises Vermittlerrichtlinie – Stand Februar 2010 – erfüllt werden.

20. Künftige Bedingungsverbesserungen

Werden die dieser Privathaftpflichtversicherung zugrundeliegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.